

Satzung

des

Sportfischerverein Borkum e.V.

Mitglied im Landesfischereiverband Weser - Ems e.V.

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Sportfischerverein Borkum e. V. ist eine Vereinigung von Sportanglern. Er hat seinen Sitz in Borkum und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aurich VR 100134 eingetragen.

§2

Zweck und Aufgaben

1.) Zusammenschluss von Sportfischern am Sitz des Vereins. Verbreitung des sportlichen Angelns, Schutz, Hege und Pflege der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern.
2.) Der Verein hat Maßnahmen zur Erhaltung seiner Gewässer und des Landschaftsbildes im Sinne der Heimatschutzbewegung zu fördern. Der Verein muss Schädigungen jeder Art, vor allem Verschmutzungen und Vergiftungen von seinen Gewässern abwenden.
3.) Ihm obliegen Pachtung und Kauf von Gewässern zur Ausübung des Angelsportes sowie deren ordnungsgemäßen Bewirtschaftung. Die Beratung der Mitglieder in sportlichen und fischereiliche Fragen hat sein besonderes Augenmerk zu gelten.
4.) Sportfischer ist, wer den Fischwaid aus Liebhaberei nach sportlichen Grundsätzen ausübt, ohne dass diese Tätigkeit im steuergesetzlichen Sinne Haupt- oder Nebenerwerb ist.
5.) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereinsfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6.) Die Öffentlichkeit ist durch Mitteilungen an die Presse über die Vereinsarbeit zu informieren.
7.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

Erwerb der Mitgliedschaft:

§3

1.) Ordentliches Mitglied kann werden, wer am Sitz des Vereins seinen ersten Wohnsitz hat und voll geschäftsfähig ist. Die allgemeinen anerkannten Regeln der Fischwaidgerechtigkeit für sich verbindlich erklärt und dem Vereinszwecke zu dienen bereit ist.

2.) a.) Jugendliche von 12 bis 14 Jahren können als Eleven aufgenommen werden. Sie werden im 14. Lebensjahr zur Vorbereitung auf die Sportfischer Prüfung zugelassen und erhalten am 14. Geburtstag den Sportfischerprüfungsausweis ausgehändigt.

b) Jugendliche von 14 bis 18 Jahren können als Angehörige der Jugendgruppe aufgenommen werden, wenn die Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters vorliegt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie ordentliche Mitglieder.

3.) Passives Mitglied kann werden, wer den Verein finanziell, materiell und ideell unterstützt, jedoch ohne die Rechte der ordentlichen Mitglieder für sich in Anspruch nimmt.

4.) Über die Aufnahme zu 1. - 3. beschließt der Vorstand. Zu 2a. und 2b. ist vor Aufnahme der Jugendobmann zu hören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.

5.) Das Mitglied ist über den Bescheid schriftlich in Kenntnis zu setzen. Der Mitteilung ist eine Satzung in der jeweils geltenden Fassung beizufügen. Das Mitglied hat den Empfang schriftlich zu bestätigen.

§4

Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet durch;

1.) Austritt eines Mitgliedes; der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist erfolgen.

2.) Tod des Mitglieds

3.) Ausschluss aus dem Verein; der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied

a) gegen die Vereinssatzung die Gewässerordnung verstößt;

b) in seiner Person nicht die Gewähr für die Erfüllung des Vereinszweckes bietet;

c) sich durch Fischfrevl strafbar macht oder andere zu einer solchen Tat anstiftet;

d) trotz Mahnung mit seinen Beitragsleistungen mehr als drei Monate in Verzug bleibt.

- 4.) Der Ausschluss kann auch aus einem anderen wichtigen Grunde erfolgen.
5.) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstandes. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem Mitglied gestellt werden.
6.) Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied, dessen Ausschluss beantragt wird, rechtliches Gehör zu verschaffen. Der Beschluss über die getroffene Maßnahme ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief persönlich mitzuteilen.
7.) Wird auf Ausschluss erkannt, so ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte mit sofortiger Wirkung bis auf weiteres.
8.) Gegen den Beschluss auf Ausschluss ist binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung, Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist dem 1. Vorsitzenden innerhalb dieser Frist schriftlich einzureichen.
9.) Die ausscheidenden Mitglieder erhalten keine Rückvergütung aus Beiträgen und haben keinen Anspruch auf Teilauszahlung eines etwa zeitweilig bestehenden Überschusses.

§5

- 1.) Fahrlässige Verstöße können mit Verweis oder einer entsprechenden Geldbuße oder mit zeitweiliger Entziehung der Angelerlaubnis geahndet werden.

§6

1.) Die Mitglieder können an allen Einrichtungen des Vereins teilnehmen, soweit die Pachtbestimmungen und Beschränkungen in den Pachtverträgen an Gewässern sowie die Satzung dies zulassen, haben Stimm - und Wahlrecht in allen Mitgliederversammlungen und können den Rat und Schutz des Vereins in Anspruch nehmen. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht persönlich aus.
2.) Sie sind während der Dauer der Mitgliedschaft gleichzeitig Mitglied im Landesfischereiverband.
3.) Jugendliche von 12 bis 18 Jahren haben Stimmrecht nur innerhalb der Jugendgruppe.
4.) Über die Befischung der eigenen oder Pachtgewässer können vom Vorstand vorläufig besondere Bestimmungen erlassen werden.
5.) Durch den Beitritt erkennt jedes Mitglied die Satzung, die Gewässerordnung und die sonstigen allgemeinen Regelungen und besonderen Bestimmungen als verbindlich an.
6.) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Bemühungen des Vorstandes zur Erreichung der Vereinsziele gegebenenfalls aktiv zu unterstützen.

7.) Es ist ihnen verboten, Gewässer selbst oder durch andere Personen zu pachten, soweit der Verein an der Pachtung interessiert sein kann. Möglichkeiten zur Pachtung von Gewässern sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. Kaufen ist Pachtung gleich zusetzen.

8.) Jedes Mitglied hat das LF - Verbandsblatt zu beziehen oder sich in anderer Weise regelmäßig über die Vereinsmitteilungen darin zu informieren.

§7

Beiträge:

1.) Beim Eintritt in den Verein hat jeder die festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten, soweit der Vorstand hinsichtlich bestimmter Gruppen oder Bereiche oder im Einzelfall keine andere Regelung trifft.

2.) Die Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgelegt. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen die Leistungen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.

3.) Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 31. März des laufenden Jahres in voller Höhe zu entrichten.

§8

Fischereierlaubnis:

1.) Die Fischereierlaubnis wird vom Vorstand längstens für ein Geschäftsjahr erteilt. Die fischfangberechtigten Mitglieder können auf Grund der Mitgliedschaft in den Vereinsgewässern mit sportlichem Gerät angeln, soweit keine allgemeinen oder besonderen Bestimmungen nach § 6 Abs. 4 getroffen worden sind oder werden.

2.) Nichtmitglieder, die ihren 1. Wohnsitz nicht auf Borkum haben, können, wenn sie im Besitz des Fischereischeines sind, Gastkarten erhalten. Wer eine Gastkarte erwerben will, muss aber die Sportfischerprüfung abgelegt haben. Die Anzahl der auszugebenden Gastkarten wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§9

Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind

a.) der Vorstand

b.) der erweiterter Vorstand

c.) die Mitgliederversammlung

§10

Vorstand, erweiterter Vorstand:

1.) Der Vorstand besteht aus:
 - a) den Vorsitzenden
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) den Schriftführer
 - d) den Schatzmeister
 - e) den Gewässerwart
2.) Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem an:
 - a) der stellvertretende Gewässerwart
 - b) der Fischereiaufsichtobmann
 - c) der Jugendwart
 - d) der Pressewart
3.) An der Spitze des Vereins steht der erste Vorsitzende. Er und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder von ihnen den Verein nach außen allein vertreten kann. Der Stellvertreter soll vereinsintern von dieser Befugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen, braucht aber die Verhinderung nicht nachzuweisen.
4.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel nach Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse bilden und ihnen Aufgaben zur Beratung und Entscheidung unter Vorbehalt übertragen.
5.) Der Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes obliegen die ihm zur Entscheidung vorgetragene grundsätzlichen und einzelnen Angelegenheiten.
6.) Die Tätigkeit aller Mitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der Arbeitsgebiete. Sie haben die Pflicht, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.
7.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Gremien fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (Mehrheit der Anwesenden). Bei Stimmgleichheit ist der Antrag nicht angenommen.

§11

Mitgliederversammlung:

- 1.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Vorstand oder der Hauptversammlung übertragen sind.

b) Entscheidung gemäß § 4 Abs. 8 (Berufung)

2.) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt eine Woche vorher durch direkte schriftliche Einladung.

§12

Hauptversammlung:

1.) Alljährlich findet im Januar / Februar eine ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder statt. Die ordentliche Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Einladung zur Hauptversammlung ergeht 14 Tage zuvor schriftlich.

2.) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

a) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes für jeweils drei Jahre.

b) Jährliche Ersatzwahlen.

c) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Beschluss über seine Entlastung.

d) Genehmigung des jährlichen Haushaltsvoranschlages.

e) Neufestsetzung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen.

f) Beratung und Entscheidung in allen sonstigen Angelegenheiten, die der Hauptversammlung unterbreitet werden.

g) Wahl der beiden Revisoren für jeweils zwei Jahre.

3.) Anträge von Mitgliedern zur Behandlung von Angelegenheiten in der Hauptversammlung sind spätestens 10 Tage (Poststempel) vor dem Versammlungstermin schriftlich begründet dem Vorstand einzureichen.

§13

1.) Die außerordentliche Hauptversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über die Fragen, die in der Tagesordnung bekannt gegeben werden.

2.) Die Einladung muss innerhalb von 21 Tagen erfolgen, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.

3.) Es gelten entsprechend § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3

§14

Vorsitz, Stimmrecht, Beschlussfassung, Protokollführung:

1.) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, der Hauptversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende bzw. der Schriftführer, oder im Falle deren Verhinderung ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2.) Jedes anwesendes Mitglied hat in den Versammlungen eine Stimme. Der Beschlussfassung der Versammlung unterliegt die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte. Alle Beschlüsse der Versammlungen werden soweit nach Gesetz und Satzung zulässig- mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag nicht angenommen.
3.) Über die Beschlüsse des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes der Mitgliederversammlung und der außerordentlichen Hauptversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§15

Kassenführung:

1.) Die Kassenführung des Vereins obliegt dem Schatzmeister.
2.) Alle Zahlungen sind durch den Vorsitzenden zusammen mit dem Schatzmeister zur Zahlung anzuweisen. Bei Verhinderung des Schatzmeisters erfolgt die Zahlungsanweisung durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.
3.) Hat der Schatzmeister Zweifel an der Berechtigung einer Zahlungsanweisung, so kann er die Zahlung zurückhalten und die nächste Vorstandssitzung anrufen.
4.) Die Kasse ist vierteljährlich durch den Schatzmeister abzuschließen und die Unterlagen sind nach Prüfung durch den Vorsitzenden mit abzuzeichnen.
5.) Die Kasse ist jährlich von zwei von der Hauptversammlung auf höchstens zwei Jahre zu bestellenden Revisoren, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen, zu prüfen.

§16

Satzungsänderung:

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins erfolgt nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die außerordentliche Hauptversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier (4) Wochen die Einberufung einer zweiten außerordentlichen Hauptversammlung zu erfolgen.

Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins wird nach Tilgung der Verbindlichkeiten etwa verbleibendes Vermögen im Benehmen mit dem zuständigen Finanzamt nur an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Fischerei zu verwenden hat, überwiesen.

Sportfischerverein Borkum e. V

von 1975

Druck 2009

Uwe Reuter

Schriftführer